

## **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelisch – Lutherischen Kirchengemeinde

Kirchlengern

vom 07.02.2019

### **Die Evangelisch - Lutherische Kirchengemeinde Kirchlengern vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelisch – Lutherischen Kirchengemeinde Kirchlengern und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3**  
**Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4**  
**Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	0,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	250,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	540,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	540,00	Euro
e) Urnenbeisetzung im Urnenfeld (Ruhezeit 30 Jahre)	270,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2200,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1570,00	Euro
c) Grabplatten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen	450,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	657,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	657,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Tag	0,06	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Tag	0,06	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	4380,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3175,50	Euro
c) Erdbestattung und Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 30 Jahre)	4380,00	Euro
d) Urnenbeisetzung am Baum (Nutzungszeit 30 Jahre)	1861,50	Euro
e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Tag	0,40	Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Tag	0,29	Euro
g) Verlängerungsgebühr Erdbestattung und Urnenbeisetzung je Grab und Tag	0,40	Euro
h) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung am Baum	0,17	Euro
i) Grabplatte Wahlgemeinschaftsgrabstätte	740,00	Euro
j) Grabplatte Urnenbeisetzung am Baum	300,00	Euro

**§ 5**  
**Friedhofsunterhaltungsgebühren**  
**-entfällt-**

**§ 6**  
**Bestattungsgebühren**

<b>(1) Grundgebühren</b>		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	0,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	120,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	500,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	310,00	Euro

<b>(2) Besondere Gebühren</b>		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	250,00	Euro
b) Benutzung der kleinen Trauerhalle aus anderen Anlässen	160,00	Euro
c) Benutzung der Leichenkammer	70,00	Euro

**§ 7**  
**Gebühren für Umbettungen**

<b>(1) Umbettung auf demselben Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	500,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1250,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	620,00	Euro

<b>(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	280,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	780,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	310,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	120,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	500,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	310,00 Euro

### § 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	0,00 Euro
(3)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00 Euro
(4)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung	5,00 Euro
(5)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	5,00 Euro
(6)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00 Euro
(7)	Umschreiben von Nutzungsrechten	20,00 Euro
(8)	Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	25,00 Euro
(9)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts/ je Grab und Jahr	30,00 Euro

### § 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.02.2019

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß §38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.02.2019 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.12.2015 außer Kraft.



Kirchlengern, den 07.02.2019

Die Friedhofsträgerin

*S. Mause*  
.....

*P. Weidelt*  
.....

*A. Appmann*  
.....



In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchlengern  
vom 7. Februar 2019  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 30. April 2022 erteilt.

Bielefeld, 8. April 2019



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-3721

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 16. April 2019

Bezirksregierung  
Im Auftrag

